

Beitragssatzung

1. Die Mitglieder des Fördervereins leisten jährliche Beiträge zur Unterstützung der Zwecke des Vereins.
2. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beitragssätze sind gestaffelt für:
 - a) Fördermitglieder, die natürliche Personen sind,
 - b) Fördermitglieder, die juristische Personen sind
4. Die Mindesthöhe der einzelnen Beitragssätze wurde von der Mitgliederversammlung am 15.07.2023 wie folgt festgelegt:
 - a) Fördermitglieder, die natürliche Personen sind: 36,00 EUR pro Jahr
 - b) Fördermitglieder, die juristische Personen sind: 120,00 EUR pro Jahr
5. Die genannten Beitragssätze sind Mindestsätze für das Kalenderjahr, sie können freiwillig erhöht und jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres ab dem Folgejahr widerrufen werden.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01. April jedes Jahres fällig. Sie werden vom Verein zum Fälligkeitstermin per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds eingezogen. Das Mitglied sorgt dafür, dass das Konto für Zahlungen die entsprechende Deckung aufweist. Im Falle der Nichteinlösung hat das Mitglied die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.
Der erste Beitrag wird anteilig einen Monat nach Eintritt in den Verein eingezogen.
7. Der Vorstand des Vereins kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn ein Härtefall vorliegt.
8. Der Förderverein erteilt jedem Mitglied oder Spender ab einem Betrag von 300,00€, auf Wunsch auch für geringere Beträge, eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Die Bescheinigung ist mit dem Hinweis der Mildtätigkeit zu versehen.
9. Änderungen der Beitragssatzung können vom Vorstand, Änderungen der Beitragssätze jedoch nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Beitragssatzung tritt mit der Erteilung der vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes Bensheim über Steuerbegünstigung wegen mildtätiger Zwecke vom 14.04.2011 ab 01.01.2024 in Kraft.

gez. H. Schneider

Vorsitzender

Kassenwart